



Association Allemande des Auditeurs de l'Académie - A.A.A.
<http://aaa-de.org>

S a t z u n g

der Alumni Haager Akademie für Internationales Recht e.V.
(Association Allemande des Auditeurs de l'Académie - A.A.A.)

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. September 2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Alumni Haager Akademie für Internationales Recht e.V. (Association Allemande des Auditeurs de l'Académie - A.A.A.)“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Fortbildung im Bereich des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts im Geiste der Völkerverständigung im Sinne der Akademie für Internationales Recht in Den Haag. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
- b) Förderung und Bekanntmachung der Akademie für Internationales Recht in Deutschland,
- c) Erleichterung der Teilnahme deutscher Juristen und anderer Wissenschaftler an den Kursen der Akademie,
- d) Intensivierung der Zusammenarbeit der Alumni Haager Akademie für Internationales Recht e.V. mit der Akademie und anderen nationalen Alumni-Gruppen der Akademie.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann gleich welcher Nationalität jede/r Hörer/in und ehemalige Hörer/in, sowie jede/r Dozent/in und ehemalige/r Dozent/in der Akademie für Internationales Recht in Den Haag oder jede Person werden, die die Gewähr dafür bietet, dass sie auf wissenschaftlichem Gebiet die Interessen des Vereins im internationalen Bereich fördert oder in sonstiger Weise bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen der Alumni Haager Akademie für Internationales Recht e.V. finanziell oder ideell in besonderer Weise unterstützen will.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Wird dem Antrag stattgegeben, erhält das Mitglied eine Ausfertigung der Satzung des Vereins. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstands.

(4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein oder die Haager Akademie erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen, sofern mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ehrenmitglieder haben die satzungsmäßigen Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig.

Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds
- b) Auflösung bei fördernden Mitgliedern, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind,
- c) Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines jeden Jahres zulässig. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss bis zum 30. September des betreffenden Jahres dem Vorstand zugehen.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Bestrebungen der Alumni Haager Akademie für Internationales Recht e.V. oder der Akademie wesentlich beeinträchtigt oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch in schriftlicher Form an den Vorstand, vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n, innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Sie soll möglichst in zeitlicher und räumlicher Verbindung zu einer Jahrestagung der Alumni Haager Akademie für Internationales Recht e.V. abgehalten werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder sie schriftlich verlangen und dabei den Gegenstand angeben, der in der Versammlung behandelt werden soll. Die Frist des Absatzes 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Die Abstimmungen sind offen; es wird geheim abgestimmt, wenn dies von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von der/dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Geschäftsführer/in
- (2) *Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein durch jeweils zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder. *)*
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein/e Vertreter/in zu bestellen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (5) Dem Vorstand obliegt der Verkehr mit der Verwaltung der Akademie und insbesondere mit deren Generalsekretär/in. Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins kann einem/einer Kassenprüfer/in übertragen werden. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Unter Beachtung der Grundsätze zum Datenschutz, insbesondere der am 25.05.2018 in Kraft getretenen DS-GVO, erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Hierbei handelt es sich i.d.R. um folgende Angaben:
 - Vor- und Nachname
 - Postanschrift
 - E-Mail-Adresse
 - Telefon- und/oder Handynummer
 - Jahr der Teilnahme an den Sommerkursen, falls erfolgt
 - Interessenschwerpunkt – Internationales Privatrecht (IPR) oder Internationales Öffentliches Recht (IÖR)
- (2) 1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der in § 10 Abs. (1) genannten Daten sowie weiterer dem Vorstand wissentlich und willentlich zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge, für die Einladung zur Mitgliederversammlung und weitere für die Mitglieder und Freunde des Vereins bestimmte Veranstaltungen.

2. Des Weiteren können die in § 10 (1) genannten personenbezogenen Daten der Mitglieder für die Erstellung einer vereinsinternen Liste verwendet werden. Diese ist nur für den persönlichen und vereinsinternen Gebrauch bestimmt. Hierzu wird von jedem Mitglied eine ausdrückliche vorherige Zustimmung eingeholt. Die Liste steht nur dem Vorstand und denjenigen Vereinsmitgliedern zur Verfügung, die der Aufnahme ihrer Daten in die Liste zugestimmt haben.

2.a. Personenbezogene Daten von Stipendienbewerber/innen werden, soweit deren Bewerbung abgelehnt wird, innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Mitteilung der Ablehnung durch den Vorstand gelöscht.

2.b. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der positiv beschiedenen Stipendienbewerber/innen (Stipendiaten/Stipendiatinnen), die in Verbindung mit deren Erfahrungsbericht über die Haager Kurse auf der Homepage zu finden sind, erfolgt ausschließlich mit der vorherigen Zustimmung der Stipendiaten/Stipendiatinnen.

2.c. Die Daten der Stipendiaten werden ebenso wie die Daten ausgeschiedener Mitglieder nach maximal 10 Jahren (steuerliche Aufbewahrungsfristen) bzw. sobald keine sonstige gesetzliche Grundlage mehr für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, vom Vereinsvorstand gelöscht.

- (3) Die Bearbeitung bzw. Nutzung aller dem Verein zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich durch die vier ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- (4) Der Verein ist die verantwortliche Stelle i.S. von § 4 Abs. 3 BDSG und hat auf seiner Homepage die erforderliche Datenschutzerklärung zu veröffentlichen.
- (5) Ansprechpartner/in für Auskunftersuchen gem. Artikel 15 DS-GVO ist der/die 1. Vorsitzende.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts, die kulturelle oder karitative Zwecke verfolgt, zugewendet. Die Durchführung des dahingehenden Beschlusses bedarf vor seiner Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schatzmeister/in

Geschäftsführer/in

*) Der kursiv geschriebene Textteil ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.10.2009 auf Anregung des Register-Gerichts neu gefasst worden.